DATENVERARBEITUNGSVEREINBARUNG

ABSCHNITT 1: ALLGEMEINES

1. Gegenstand - Anwendungsbereich

Die vorliegenden Klauseln zur Unterauftragsvergabe ("Data Processing Agreement" oder "DPA") sollen die Bedingungen festlegen, unter denen LEARN & GO sich verpflichtet, gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, denen diese Vereinbarung beigefügt ist ("Vereinbarung"), die nachfolgend definierten Operationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden durchzuführen, der als Verantwortlicher für die Verarbeitung agieren wird.

Im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen verpflichten sich die Parteien, die geltenden Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten und insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016, die ab dem 25. Mai 2018 anwendbar ist (im Folgenden "Europäische Datenschutzverordnung" oder "DSGVO"), einzuhalten.

Diese DSGVO gilt ausschließlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Vertrags.

Während der Laufzeit des Vertrags ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, personenbezogene Daten ("personenbezogene Daten") im Namen und auf Anweisung des Verantwortlichen für die Datenverarbeitung im Rahmen der Erfüllung des Vertrags mit dem Verantwortlichen für die Datenverarbeitung zu verarbeiten. Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist unter Ausschluss aller anderen allein verantwortlich für die Festlegung der Zwecke, zu denen personenbezogene Daten verarbeitet werden (müssen), sowie für die Art und Weise, wie dies geschieht.

2. Interpretation

Wenn Begriffe, die in der Verordnung (EU) 2016/679 definiert sind, in den Klauseln dieser Vereinbarung vorkommen, sind sie so zu verstehen, wie sie in der betreffenden Verordnung definiert sind.

Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der DSGVO zu lesen und auszulegen.

Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die den in der DSGVO festgelegten Rechten und Pflichten zuwiderläuft oder die Grundrechte oder -freiheiten der betroffenen Personen beeinträchtigt.

3. Dauer des Abkommens

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum Datum des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages über die Bereitstellung der Kaligo-Anwendung in Kraft und gilt für die gleiche Dauer wie dieser Vertrag.

4. Sprache

Die Referenzsprache dieser Vereinbarung ist Französisch. Learn & Go hat dieses Dokument mithilfe automatischer Übersetzungstools in mehrere Sprachen übersetzt, um es für Besucher, Interessenten und Kunden, die der französischen Sprache nicht mächtig sind, leichter zugänglich zu machen. Diese übersetzte Version dient nur zu Informationszwecken und Learn & Go kann weder die Qualität noch die Genauigkeit der Übersetzung garantieren und übernimmt keine Haftung. Im Falle von Streitigkeiten bezüglich dieser Vereinbarung gilt nur die französische Version als rechtlich bindend und authentisch.

ABSCHNITT 2: PFLICHTEN DER PARTEIEN

5. Beschreibung der Verarbeitung, die Gegenstand der Unterauftragsvergabe ist

Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen personenbezogene Daten zu verarbeiten, die für die Erbringung der Dienstleistung(en), die Gegenstand des Vertrags sind, erforderlich sind.

Die Art der Operationen, die an den Daten durchgeführt werden, fällt unter das Hosting der Daten in der Cloud und, auf Anfrage des Kunden, den Zugang der Technik- und Support-Teams des Auftragnehmers zu den Daten, um sie zu verschieben, wiederherzustellen oder zu löschen.

Der Zweck bzw. die Zwecke der Verarbeitung, die verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie die Kategorien der betroffenen Personen im Rahmen der im Vertrag genannten Leistungen werden im Register der Verarbeitungen aufgeführt, das zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen einerseits und dem Auftragsverarbeiter andererseits eingerichtet wurde, wobei der Auftragsverarbeiter keine Kontrolle über die gesammelten und gespeicherten Daten hat.

Zur Einhaltung dieser Bedingungen stellt der für die Verarbeitung Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter die folgenden notwendigen Informationen zur Verfügung im Anhang 1:

- Name und Kontaktinformationen des für die Verarbeitung Verantwortlichen
- Name und Kontaktinformationen des Datenschutzbeauftragten

Die Einzelheiten der Verarbeitungsvorgänge, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke der Verarbeitung, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden, sind in Anhang 2 aufgeführt.

6. Anleitung

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, es sei denn, er ist nach dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats, dem er unterliegt, dazu verpflichtet. In diesem Fall informiert der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen vor der Verarbeitung über diese rechtliche Verpflichtung, es sei denn, dies ist ihm aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses gesetzlich untersagt. Anweisungen können auch nachträglich von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten erteilt werden. Solche Anweisungen müssen immer dokumentiert werden.

Der Auftragsverarbeiter informiert den für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Ansicht ist, dass eine Anweisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen einen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2016/679 oder andere Datenschutzbestimmungen des Unionsrechts oder des Rechts der Mitgliedstaaten darstellt.

7. Einschränkung des Zwecks

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur für den/die spezifischen Zweck/e der Verarbeitung gemäß Anhang 2, sofern keine zusätzlichen Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen vorliegen.

8. Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung durch den Unterauftragsverarbeiter erfolgt nur während der Laufzeit des Vertrags, wie in Anhang 2 angegeben.

9. Sicherheit der Behandlung

Der Auftragsverarbeiter führt zumindest die in Anhang 3 aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen durch, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Zu diesen Maßnahmen gehört der Schutz der Daten vor Sicherheitsverletzungen, die unbeabsichtigt oder unrechtmäßig zur Vernichtung, zum Verlust, zur Änderung, zur unbefugten Weitergabe personenbezogener Daten oder zum unbefugten Zugriff auf solche Daten führen (Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten). Bei der Bewertung des angemessenen Sicherheitsniveaus berücksichtigen die Vertragsparteien gebührend den Stand der Technik, die Durchführungskosten und die Art, den Umfang, den Kontext und die Zwecke der Verarbeitung sowie die Risiken für die betroffenen Personen.

Der Auftragsverarbeiter gewährt seinen Mitarbeitern nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Erfüllung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass die Personen, die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten berechtigt sind, sich zur Vertraulichkeit verpflichten oder einer angemessenen gesetzlichen Verpflichtung zur Vertraulichkeit unterliegen.

10. Sensible Daten

Betrifft die Verarbeitung personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische oder biometrische Daten zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten über das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer natürlichen Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten ("sensible Daten"), so wendet der Auftragsverarbeiter besondere Beschränkungen und/oder zusätzliche Garantien an.

11. Dokumentation und Einhaltung

Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können.

Der Auftragsverarbeiter bearbeitet Anfragen des für die Verarbeitung Verantwortlichen bezüglich der Verarbeitung von Daten gemäß diesen Klauseln zügig und angemessen.

Der Auftragsverarbeiter stellt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten und sich unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 ergebenden Verpflichtungen nachzuweisen. Auf Ersuchen des für die Verarbeitung Verantwortlichen ermöglicht der Auftragsverarbeiter außerdem die Durchführung von Prüfungen der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten und trägt in angemessenen Abständen oder bei Vorliegen von Hinweisen auf eine Nichteinhaltung zu diesen Prüfungen bei. Bei der Entscheidung über eine Prüfung oder ein Audit kann der für die Verarbeitung Verantwortliche einschlägige Zertifizierungen berücksichtigen, die sich im Besitz des Auftragsverarbeiters befinden.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann entscheiden, ob er die Prüfung selbst durchführt oder einen unabhängigen Prüfer beauftragt. Die Audits können auch Inspektionen in den Geschäftsräumen oder physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters umfassen und werden gegebenenfalls mit einer angemessenen Vorankündigung durchgeführt.

Die Parteien stellen der/den zuständigen Aufsichtsbehörde(n) die in dieser Klausel genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse etwaiger Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung.

12. Einsatz nachfolgender Unterauftragnehmer

Der Auftragsverarbeiter verfügt über die allgemeine Genehmigung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, weitere Auftragsverarbeiter auf der Grundlage einer vereinbarten Liste einzustellen. Der Auftragsverarbeiter informiert den für die Verarbeitung Verantwortlichen vorab schriftlich über jede geplante Änderung dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern mindestens 30 Tage im Voraus, wodurch der für die Verarbeitung Verantwortliche ausreichend Zeit erhält, um gegen diese Änderungen vor der Einstellung des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter(s) Einspruch zu erheben. Der Auftragsverarbeiter stellt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann. Der für die Verarbeitung Verantwortliche verfügt über eine Frist von höchstens fünf Werktagen ab dem Tag, an dem er diese Informationen erhält, um seine Einwände vorzubringen. Diese Weiterverarbeitung darf nur erfolgen, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche innerhalb der vereinbarten Frist keine Einwände erhoben hat.

Die Liste der späteren Unterauftragsverarbeiter ist im Datenverarbeitungsregister enthalten und wird dem Kunden auf schriftliche Anfrage zur Verfügung gestellt.

Der nachfolgende Unterauftragsverarbeiter ist verpflichtet, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag im Namen und nach den Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu erfüllen. Der ursprüngliche Auftragsverarbeiter ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass der nachfolgende Auftragsverarbeiter die gleichen ausreichenden Garantien hinsichtlich der Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen bietet, so dass die Verarbeitung den Anforderungen der EU-Datenschutzverordnung entspricht.

Auf Anfrage des für die Verarbeitung Verantwortlichen stellt der Auftragsverarbeiter diesem eine Kopie dieses mit dem späteren Auftragsverarbeiter geschlossenen Vertrags sowie aller späteren Änderungen zur Verfügung. Soweit dies zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, erforderlich ist, kann der Auftragsverarbeiter den Vertragstext vor der Weitergabe einer Kopie davon expandieren.

Der Auftragsverarbeiter bleibt gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen voll verantwortlich für die Erfüllung der Verpflichtungen des nachfolgenden Auftragsverarbeiters gemäß dem mit dem nachfolgenden Auftragsverarbeiter geschlossenen Vertrag. Der Auftragsverarbeiter informiert den für die Verarbeitung Verantwortlichen über jeden Verstoß des nachfolgenden Auftragsverarbeiters gegen seine vertraglichen Verpflichtungen.

13. Internationale Transfers:

Jede Übermittlung von Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation durch den Auftragsverarbeiter erfolgt nur auf der Grundlage dokumentierter Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder zur Erfüllung einer spezifischen Anforderung des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, der der Auftragsverarbeiter unterliegt, und wird gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 durchgeführt.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche stimmt zu, dass, wenn der Auftragsverarbeiter einen nachfolgenden Auftragsverarbeiter gemäß Klausel 7 einstellt.7 zur Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen) einsetzt und diese Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 beinhalten, der Auftragsverarbeiter und der nachfolgende Auftragsverarbeiter die Einhaltung von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 durch die Verwendung der von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angenommenen Standardvertragsklauseln sicherstellen können, sofern die Bedingungen für die Verwendung dieser Standardvertragsklauseln erfüllt sind.

14. Unterstützung des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Der Auftragsverarbeiter informiert den für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich über jedes Ersuchen, das er von der betroffenen Person erhalten hat. Er kommt diesem Ersuchen nicht selbst nach, es sei denn, der für die Datenverarbeitung Verantwortliche hat ihn dazu ermächtigt.

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner Verpflichtung, auf Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu reagieren, wobei die Art der Verarbeitung zu berücksichtigen ist. Bei der Erfüllung seiner Pflichten hält sich der Auftragsverarbeiter an die Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen.

Zusätzlich zu der Verpflichtung des Auftragsverarbeiters, den für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß dem vorstehenden Absatz zu unterstützen, unterstützt der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen zusätzlich dabei, die Einhaltung der folgenden Verpflichtungen zu gewährleisten:

- die Verpflichtung, eine Bewertung der Auswirkungen geplanter Verarbeitungsvorgänge auf den Schutz personenbezogener Daten vorzunehmen ("Datenschutz-Folgenabschätzung"), wenn eine Art der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringt;
- die Verpflichtung, die zuständige Kontrollbehörde/die zuständigen Kontrollbehörden vor der Verarbeitung zu konsultieren, wenn eine Datenschutz-Folgenabschätzung ergibt, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko darstellen würde, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche keine Maßnahmen zur Minderung des Risikos ergreift;
- die Pflicht, dafür zu sorgen, dass personenbezogene Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, indem der für die Verarbeitung Verantwortliche unverzüglich informiert wird, wenn der Auftragsverarbeiter erfährt, dass die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind;
- die in Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegten Verpflichtungen.

Die Parteien legen in Anhang 3 die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen fest, durch die der Auftragsverarbeiter verpflichtet ist, den für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Anwendung dieser Klausel zu unterstützen, sowie den Umfang und das Ausmaß der erforderlichen Unterstützung.

15. Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Im Falle einer Verletzung personenbezogener Daten arbeitet der Auftragsverarbeiter mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zusammen und unterstützt ihn bei der Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 oder den Artikeln 34 und 35 der Verordnung (EU) 2018/1725, je nachdem, welcher dieser Artikel anwendbar ist, unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen.

15.1 Datenverletzungen im Zusammenhang mit Daten, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden

Im Falle einer Verletzung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Daten, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet wurden, leistet der Auftragsverarbeiter dem für die Verarbeitung Verantwortlichen Unterstützung:

- a) zum Zweck der Meldung der Verletzung personenbezogener Daten an die zuständige Kontrollstelle/die zuständigen Kontrollstellen so bald wie möglich, nachdem der für die Verarbeitung Verantwortliche von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, sofern zutreffend (außer wenn die Verletzung personenbezogener Daten wahrscheinlich kein Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen verursacht);
- b) zum Zweck der Beschaffung der folgenden Informationen, die gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in der Meldung des für die Verarbeitung Verantwortlichen enthalten sein müssen, und mindestens Folgendes umfassen:
 - die Art der personenbezogenen Daten, einschließlich, wenn möglich, der Kategorien und der ungefähren Anzahl der von der Verletzung betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Datensätze mit personenbezogenen Daten;
 - die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;

- die Maßnahmen, die ergriffen wurden oder die der für die Verarbeitung Verantwortliche vorschlägt, um die Verletzung der personenbezogenen Daten zu beheben, gegebenenfalls einschließlich der Maßnahmen zur Abmilderung etwaiger negativer Folgen.

Wenn und soweit es nicht möglich ist, alle Informationen gleichzeitig bereitzustellen, enthält die ursprüngliche Mitteilung die zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und wenn diese verfügbar werden, werden zusätzliche Informationen so schnell wie möglich nachgereicht;

c) zum Zweck der Erfüllung der Pflicht gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679, die betroffene Person so schnell wie möglich über die Verletzung personenbezogener Daten zu informieren, wenn die Verletzung personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringt.

15.2. Datenverletzungen im Zusammenhang mit Daten, die vom Unterauftragsverarbeiter verarbeitet werden

Im Falle einer Verletzung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Daten, die vom Auftragsverarbeiter verarbeitet werden, meldet der Auftragsverarbeiter dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Verletzung so schnell wie möglich, nachdem er davon Kenntnis erhalten hat. Diese Meldung enthält mindestens

- a) eine Beschreibung der Art der festgestellten Verletzung (einschließlich, wenn möglich, der Kategorien und der ungefähren Anzahl der von der Verletzung betroffenen Personen und der betroffenen Datensätze mit personenbezogenen Daten);
- b)Angaben zu einer Kontaktstelle, bei der weitere Informationen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingeholt werden können;
- c) die wahrscheinlichen Folgen und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung des Verstoßes, einschließlich der Abmilderung etwaiger negativer Folgen.

Wenn und soweit es nicht möglich ist, alle Informationen gleichzeitig bereitzustellen, enthält die ursprüngliche Mitteilung die zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und wenn diese verfügbar werden, werden zusätzliche Informationen so schnell wie möglich nachgereicht.

ABSCHNITT 3 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16. Nichteinhaltung der Klauseln und Kündigung:

- a) Unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 kann der für die Verarbeitung Verantwortliche im Falle eines Verstoßes des Auftragsverarbeiters gegen seine Verpflichtungen aus diesen Klauseln den Auftragsverarbeiter anweisen, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auszusetzen, bis der Auftragsverarbeiter diese Klauseln eingehalten hat oder bis der Vertrag gekündigt wird. Der Auftragsverarbeiter informiert den für die Verarbeitung Verantwortlichen umgehend, wenn er aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.
- b) Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat das Recht, diese Vereinbarung zu kündigen, soweit sie die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn:
- die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Buchstabe a ausgesetzt wurde und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, auf jeden Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wird;
- Der Unterauftragnehmer verstößt schwerwiegend oder anhaltend gegen diese Klauseln oder seine Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679.

- Der Auftragsverarbeiter kommt einer verbindlichen Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Aufsichtsbehörde/n in Bezug auf seine Verpflichtungen aus diesen Klauseln oder der Verordnung (EU) 2016/679 nicht nach.
- c) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, diese Vereinbarung, soweit sie die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, zu kündigen, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche, nachdem er den für die Verarbeitung Verantwortlichen darüber informiert hat, dass seine Anweisungen gegen die geltenden rechtlichen Anforderungen gemäß Klausel 7.1 Buchstabe b verstoßen, darauf besteht, dass seine Anweisungen befolgt werden.
- d) Nach der Kündigung dieses Vertrags löscht der Auftragsverarbeiter nach Wahl des für die Verarbeitung Verantwortlichen alle personenbezogenen Daten, die im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet wurden, und bescheinigt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, dass er diese Löschung vorgenommen hat, oder er gibt alle personenbezogenen Daten an den für die Verarbeitung Verantwortlichen zurück und vernichtet vorhandene Kopien, es sei denn, das Unionsrecht oder das nationale Recht schreibt eine längere Aufbewahrung der Daten vor. Der Auftragsverarbeiter sorgt bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten weiterhin für die Einhaltung dieser Klauseln.

ANHANG 1 - LISTE DER PARTEIEN

VERANTWORTLICHE(R) FÜR DIE VERARBEITUNG:

Der Klient.

SUBUNTERNEHMER

LEARN & GO SAS 43 Square de la Mettrie - 35700 RENNES RCS Rennes 824 814 982 Vertreten durch Herrn Benoit Jeannin als Vorsitzender

Beauftragter für den Schutz personenbezogener Daten :

Frau Marie Hombert legal@learn-and-go.com

ANHANG 2- BESCHREIBUNG DER BEHANDLUNG

Kategorien von betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden

- Nutzer der Kaligo-Anwendung (Schüler und Lehrer)

Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

- Inhalte, die vom Kunden in die Anwendung importiert werden (Angaben zur Lehrkraft, Name des Schülers, Schulform und Klassenzimmer usw.).
- Es dürfen keine sensiblen Daten vom Klienten importiert werden.

Der Zugriff auf die vom Kunden in die Anwendung importierten Daten durch Learn & Go ist streng auf Mitarbeiter beschränkt, die auf diese Daten zugreifen müssen, um Support- oder Wartungsfragen zu beantworten.

Art der Behandlung

- Hosting der Daten
- Zugriff auf die Daten durch die Technik- und Supportteams des Subunternehmers nur auf Anweisung des Kunden, um die Daten zu verschieben, wiederherzustellen oder zu löschen.

<u>Zweck(e), für den (die) die personenbezogenen Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden</u>

- Cloud-Hosting und Speicherung der vom Kunden in die Anwendung importierten Daten (Aufbewahrung).
- Bereitstellung von korrektiven und evolutiven Wartungsdiensten. (Zugang).

Dauer der Behandlung

- Die Zeit der vertraglichen Beziehung.

ANHANG 3 - Technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit

Der Unterauftragnehmer setzt insbesondere die folgenden Sicherheitsmaßnahmen ein:

Physikalische Messungen:

- Einrichtung einer funktionierenden Alarmanlage, um das Risiko des Eindringens in die Räumlichkeiten zu begrenzen
- Schließsystem mit Schlüssel und Code für die Räumlichkeiten.

Organisatorische Maßnahmen:

- Beschränkung des Zugriffs auf Kundenkonten und -daten auf streng befugte Personen, deren Zugriff erforderlich ist, um auf Anweisung des Nutzers (Lehrer oder Strukturverwalter) Wartungs- und Supportleistungen zu erbringen.
- Einführung einer Telearbeitscharta und einer IT-Charta als Anhang zur Geschäftsordnung, um den Rahmen für die Nutzung von digitalen Bürogeräten am Standort und zu Hause durch die Mitarbeiter zu setzen.
- Einführung von Vertraulichkeitsklauseln in die Arbeitsverträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Einführung einer Sicherheitsrichtlinie und eines Backup-Plans
- Einführung einer Richtlinie zur Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.
- Führen des Registers für die Verarbeitung personenbezogener Daten und des Registers für Sicherheitsvorfälle.
- Sensibilisierung der Beschäftigten und Einführung eines obligatorischen Lernprozesses.

<u>Technische Maßnahmen</u>:

- Verwendung sicherer Protokolle (https) beim Austausch von Daten zwischen Servern oder zwischen Servern und Clients.
- Verschlüsselung der Passwörter von Kundenkonten und Einführung einer Verpflichtung für den Kunden, ein starkes Passwort zu haben, das verschiedene Merkmale erfüllt und die Verwendung bekannter Passwörter verbietet.
- Einrichtung eines Systems zur Nachverfolgung und Protokollierung von Aktionen (Löschen, Ändern, Hinzufügen) und Verbindungen bzw. Verbindungsversuchen.
- Tägliche Sicherungen der vom Benutzer in Kaligo importierten Daten
- Hosting der Daten auf 2 verschiedenen Servern (Redundanz), die sich an unterschiedlichen Standorten befinden (1 in Gravelines und 1 in Roubaix). Das Hosting erfolgt auf den Servern von OVH. Die Maßnahmen zur Zugänglichkeit, Sicherheit und Speicherung der Server sind in der Sicherheitsrichtlinie von OVH ausführlich beschrieben.